

# AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

53. Jahrgang

05.12.2024

Nr. 14



## Inhalt:

1. Beteiligungsbericht der Stadt Haltern am See für das Geschäftsjahr 2023
2. Satzung vom 29.11.2024 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung in der Stadt Haltern am See vom 19.12.2003
3. Satzung vom 29.11.2024 zur Änderung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Eigenbetrieb Stadtentwässerung Haltern am See“ vom 02.12.2022
4. Betriebssatzung der Stadt Haltern am See für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung (nachfolgend „Eigenbetrieb“) Seestadhalle Haltern am See vom 29.11.2024
5. Satzung vom 29.11.2024 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Haltern am See vom 28.11.2014
6. Satzung vom 29.11.2024 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005
7. Satzung vom 29.11.2024 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005
8. Satzung vom 29.11.2024 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Haltern am See vom 20.12.2004
9. Satzung vom 29.11.2024 zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Haltern am See für fließende Gewässer vom 28.09.2012
10. Ankündigung von Kartierungsarbeiten für die Trassenplanung  
**hier:** Bekanntmachung der Amprion GmbH
11. Bekanntmachung Bundesmeldegesetz
12. Entgeltordnung für die Nutzung der Bäder der Stadtwerke Haltern am See GmbH  
**hier:** Bekanntmachung der Stadtwerke Haltern am See GmbH

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter [www.haltern.de](http://www.haltern.de) oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

## **Bekanntmachung**

### **des Beteiligungsberichtes der Stadt Haltern am See für das Geschäftsjahr 2023**

#### 1. Beschluss des Rates

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 28.11.2024 gem. § 117 Abs. 1 GO NRW den Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2023 öffentlich beschlossen.

#### 2. Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes

Der Beteiligungsbericht liegt zur Einsichtnahme für jedermann in dem Fachbereich Wirtschaftsbetriebe zu folgenden Öffnungszeiten bereit:

Mo	8.30 Uhr – 12.00 Uhr	/	13.30 Uhr – 17.30 Uhr
Di – Do	8.30 Uhr – 12.00 Uhr	/	13.30 Uhr – 16.00 Uhr
Fr	8.30 Uhr – 12.00 Uhr		

Die Einsichtnahme kann im 1. Obergeschoss des Verwaltungsgebäudes Muttergottesstiege (Rochfordstraße 1) im Zimmer 1.45 erfolgen.

Haltern am See, 03.12.2024  
Der Bürgermeister

gez.

Stegemann

# **Satzung vom 29.11.2024 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung in der Stadt Haltern am See vom 19.12.2003**

---

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (SGV.NRW.2023),
- der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) (SGV.NRW.610)

hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## **Artikel I**

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Haltern am See vom 19.12.2003 wird wie folgt geändert:

### **(1) Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Haltern am See Ziffer I. Berechnungsfaktor erhält folgende Fassung:**

#### **I. Berechnungsfaktor**

Für Tätigkeiten, die nach Zeitaufwand abgerechnet werden, betragen die Stundensätze für die

Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt/ höherer Dienst	je 60 Minuten	84,00
Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt/ gehobener Dienst	je 60 Minuten	70,00
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt/ mittlerer Dienst	je 60 Minuten	58,00
Laufbahngruppe 1 ab dem 1. Einstiegsamt einfacher Dienst	je 60 Minuten	50,00

Bei Berechnungseinheiten je Zeiteinheit werden die Gebühren je angefangener Zeiteinheit berechnet.

**(2) Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Haltern am See Ziffer II. Nr. 3 erhält die folgende Fassung:**

<b>3.1</b>	Haushaltsplan als Druck	je Exemplar	30,00
<b>3.2</b>	Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht als Druck	je Exemplar	30,00
<b>3.3</b>	Feststellungen aus Akten und Konten	je Ausfertigung	4,00
<b>3.4</b>	Zweitausfertigung einer Quittung	je Ausfertigung	2,00
<b>3.5</b>	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	je Ausfertigung	12,00
<b>3.6</b>	Duplikate von Abgabebescheiden, soweit nicht als Fotokopie	je Duplikat	6,00

**(3) Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Haltern am See Ziffer II. Nr. 4 erhält die Bezeichnung Standesamtswesen**

Die Klammerzusätze unter 4.1.5, 4.1.6 und 4.1.7 werden ersatzlos gestrichen.

Unter 4.3.1 wird „auf Grund familienrechtlicher Vorschriften“ durch „auf Grund rechtlicher Vorschriften“ ersetzt.

**(4) Der letzte Satz im Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung Ziffer II. nach Nr. 9.2 wird vorgerückt und erhält die folgende Fassung:**

Die jeweiligen Gebühren unter den Ziffern 1 bis 9 erhöhen sich um die anfallenden Zustellungskosten (Porto).

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 28.11.2024 beschlossene **Satzung vom 29.11.2024 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung in der Stadt Haltern am See vom 19.12.2003** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 GO NRW in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Haltern am See, den 29.11.2024

**gez. Stegemann**

(Stegemann)  
Bürgermeister

# **Satzung vom 29.11.2024 zur Änderung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Eigenbetrieb Stadtentwässerung Haltern am See“ vom 02.12.2022**

---

Aufgrund

- der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW - SGV.NRW.2023),
- der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW - SGV.NRW.644)

hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## **Artikel I**

Die Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Eigenbetrieb Stadtentwässerung Haltern am See“ vom 02.12.2022 wird wie folgt geändert:

**(1)            § 14 wird wie folgt neu gefasst:**

### **§ 14 Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung **der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i. V. m. § 21 EigVO** zu erfolgen.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 28.11.2024 beschlossene **Satzung vom 29.11.2024 zur Änderung der Betriebsatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Eigenbetrieb Stadtentwässerung Haltern am See“ vom 02.12.2022** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 GO NRW in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 29.11.2024

**gez. Stegemann**

(Stegemann)  
Bürgermeister

# **Betriebsatzung der Stadt Haltern am See für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung (nachfolgend „Eigenbetrieb“) Seestadthalle Haltern am See vom 29.11.2024**

---

Aufgrund

- der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW - SGB.NRW.2023),
- der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW - SGV.NRW.641)

hat der Rat der Stadt der Stadt Haltern am See am 28.11.2024 folgende Betriebsatzung beschlossen:

## **§ 1 Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt den Namen „**Seestadthalle Haltern am See**“.

## **§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Der Eigenbetrieb Seestadthalle Haltern am See wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind der Betrieb und die Unterhaltung der Seestadthalle Haltern am See einschließlich sämtlicher dazugehöriger Vermögenswerte und alle diesen Betriebszweck fördernden Geschäfte. Der Eigenbetrieb darf sich zur Erreichung des Betriebszweckes Dritter bedienen und diese mit der Betriebsführung des gesamten Eigenbetriebes oder von Teilbereichen beauftragen.

## **§ 3 Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs Seestadthalle Haltern am See wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Der Eigenbetrieb Seestadthalle Haltern am See wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung,



Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Systemerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Kunden und die Vermietung bzw. sonstige Nutzung der Seestadthalle Haltern am See und der Jahnhalle. Die kaufmännische Buchhaltung und die Zahlungsabwicklung zählen ebenfalls dazu.

- (3) Die Betriebsleitung darf sich insbesondere zur Aufgabenerfüllung der laufenden Betriebsführung gem. § 3 Abs. 2 eines Dritten bedienen. Der Umfang der laufenden Betriebsführung wird durch einen Betriebsführungsvertrag mit dem Dritten bestimmt.
- (4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes Seestadthalle Haltern am See verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 80 des Landesbeamtengesetzes.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister in allen wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft über alle Vorgänge zu erteilen.
- (6) Falls ein Dritter mit der Betriebsführung beauftragt wird, kann zu dieser Beauftragung auch die Vorbereitung der Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat gehören. In diesem Fall werden die Vorlagen von der Betriebsleitung geprüft und über den Bürgermeister in die Gremien eingebracht. Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

## **§ 4 Betriebsausschuss**

- (1) Der Betriebsausschuss besteht insgesamt aus 9 Mitgliedern, die vom Rat aus dem Kreis der in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Haltern am See GmbH Entsandten gem. § 114 Abs. 3 GO NRW i. V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind.

Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben.

- (4) Unterhalb der in Abs. 3 genannten Grenze entscheidet die Betriebsleitung.
- (5) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (6) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 3 GO gilt entsprechend.
- (7) Auf das Verfahren im Betriebsausschuss findet die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Haltern am See entsprechend Anwendung.

## **§ 5 Rat**

Der Rat der Stadt der Stadt Haltern am See entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. § 4 Abs. 3 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

## **§ 6 Bürgermeister**

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes Seestadthalle Haltern am See rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat im Benehmen mit der Betriebsleitung vor.
- (3) Glaubte die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht

Übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

## **§ 7 Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8 Personalangelegenheiten**

Die Seestadthalle Haltern am See verfügt neben der Betriebsleitung nicht über eigenes Personal.

## **§ 9 Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird die Stadt Haltern am See durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen Seestadthalle Haltern am See ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Der Bürgermeister - Seestadthalle Haltern am See“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 10 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Stammkapital**

Das Stammkapital der Seestadthalle Haltern am See beträgt 1.533.875,64 €.

## **§ 12 Wirtschaftsplan**

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 250.000,00 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters und eines dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters und eines dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 13 Zwischenbericht**

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss halbjährlich einen Monat nach Quartalschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

## **§ 14 Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den

Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 21 EigVO NRW zu erfolgen.

## **§ 15** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadt Haltern am See für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Seestadthalle Haltern am See vom 12.06.2009 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 28.11.2024 beschlossene **Betriebssatzung der Stadt Haltern am See für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Seestadthalle Haltern am See vom 29.11.2024** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 GO NRW in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadt Haltern am See für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Seestadthalle Haltern am See vom 12.06.2009 außer Kraft.

Haltern am See, den 29.11.2024

**gez. Stegemann**

(Stegemann)  
Bürgermeister

# Satzung vom 29.11.2024 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Haltern am See vom 28.11.2014

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (SGV.NRW.2023),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) (BGBl.I.S.212)
- des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) (SGV.NRW.74),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) (SGV.NRW.610)

hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel I

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Haltern am See vom 28.11.2014 wird wie folgt geändert:

### **(1) § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:**

Die Gebühr beträgt jährlich für

	Grund- gebühr	Zusatz- gebühr	Gesamt- gebühr
einen Abfallbehälter für Restabfall mit 40 l Inhalt bei 4-wöchentlicher Leerung	83,85 €	21,83 €	105,68 €
einen Abfallbehälter für Restabfall mit 40 l Inhalt bei 14-täglicher Leerung	83,85 €	43,67 €	127,52 €
einen Abfallbehälter für Restabfall mit 60 l Inhalt bei 14-täglicher Leerung	83,85 €	65,51 €	149,36 €
einen Abfallbehälter für Restabfall mit 80 l Inhalt bei 14-täglicher Leerung	83,85 €	87,34 €	171,19 €
einen Abfallbehälter für Restabfall mit 120 l Inhalt bei 14-täglicher Leerung	83,85 €	131,02 €	214,87 €
einen Abfallbehälter für Restabfall mit 240 l Inhalt bei 14-täglicher Leerung	83,85 €	262,04 €	345,89 €
einen Container für Restabfall mit 1,1 m <sup>3</sup> Inhalt bei 14-täglicher Leerung	335,40 €	1.201,01 €	1.536,41 €
einen Container für Restabfall mit 1,1 m <sup>3</sup> Inhalt			

bei einmaliger wöchentlicher Leerung	670,80 €	2.402,03 €	3.072,83 €
einen Saison-Container für Restabfall mit 1,1 m <sup>3</sup> Inhalt			
bei einmaliger wöchentlicher Leerung	335,40 €	1.478,17 €	1.813,57 €
einen Container für Restabfall mit 1,1 m <sup>3</sup> Inhalt			
bei zweimaliger wöchentlicher Leerung	1.341,60 €	4.804,07 €	6.145,67 €

Sonderleerungen und Leerungen auf Abruf sind in Abs. 13 geregelt.

**(2) § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:**

Die Gebühr beträgt jährlich für

einen Abfallbehälter für Grüngut mit 240 l Inhalt	94,59 €
einen Abfallbehälter für Grüngut mit 120 l Inhalt	47,29 €

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.



## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 28.11.2024 beschlossene **Satzung vom 29.11.2024 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Haltern am See vom 28.11.2014** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 GO NRW in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Haltern am See, den 29.11.2024

**gez. Stegemann**

(Stegemann)  
Bürgermeister

# **Satzung vom 29.11.2024 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005**

---

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW - SGV.NRW.2023),
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW - SGV.NRW.610),
- des § 54 des Landeswassergesetzes für Nordrhein-Westfalen (LWG NRW - SGV.NRW.77) und
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW - SGV.NRW.77)

hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## **Artikel I**

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005 wird wie folgt geändert:

### **(1) § 3 a Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:**

(8) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich **2,99 €** (Fortleitungs- und Klärg Gebühr) für die Benutzer, die nicht direkt zur Verbandsumlage veranlagt werden.

Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich **1,68 €** (Fortleitungsgebühr) für die Benutzer, die direkt zur Verbandsumlage veranlagt werden.

### **(2) § 3 b Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:**

(5) Die Gebühr beträgt für alle Benutzer **0,94 €** je angefangenem m<sup>2</sup> bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 28.11.2024 beschlossene **Satzung vom 29.11.2024 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 GO NRW in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Haltern am See, den 29.11.2024

**gez. Stegemann**

(Stegemann)  
Bürgermeister

# **Satzung vom 29.11.2024 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005**

---

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW - SGV. NRW. 2023),
- der §§ 1, 2, 4, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW - SGV. NRW. 610),
- der §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG - BGBl. I 2021, S. 1699 ff.),
- der §§ 46 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW - SGV. NRW. 77),
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - SGV. NRW. 77) sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG - BGBl. I 2021, S. 448)

hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## **Artikel I**

Die Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005 wird wie folgt geändert:

### **(1) Präambel**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW - SGV. NRW. 2023),
- der §§ 1, 2, 4, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW - SGV. NRW. 610),
- der §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG - BGBl. I 2021, S. 1699 ff.),
- der §§ 46 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW - SGV. NRW. 77),
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - SGV. NRW. 77) sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG - BGBl. I 2021, S. 448)

**(2) § 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt (einschließlich Abfuhrkosten) 80,60 € je m<sup>3</sup> abgeführten Grubeninhalts.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 28.11.2024 beschlossene **Satzung vom 29.11.2024 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 GO NRW in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt 01. Januar 2025 in Kraft.

Haltern am See, den 29.11.2024

**gez. Stegemann**

(Stegemann)  
Bürgermeister

**Satzung vom 29.11.2024**  
**zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung**  
**der Stadt Haltern am See vom 20.12.2004**

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW – SGV.NRW.2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW – SGV.NRW.2061), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW – SGV.NRW.610) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I:**

Die Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Haltern am See vom 20.12.2004 wird wie folgt geändert:

**§ 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:**

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Berechnungsfaktor:

- a) für die Reinigung der Hauptverkehrsstraßen
  - aa) Sommerdienst 1,28 €
  - bb) Winterdienst 0,50 €
  
- b) für die Reinigung des Innenstadtbereichs
  - aa) Sommerdienst 2,73 €
  - bb) Winterdienst 1,49 €

**Artikel II:**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 28.11.2024 beschlossene **Satzung vom 29.11.2024 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Haltern am See vom 20.12.2004** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 GO NRW in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt 01. Januar 2025 in Kraft.

Haltern am See, den 29.11.2024

**gez. Stegemann**

(Stegemann)  
Bürgermeister



# **Satzung vom 29.11.2024 zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Haltern am See für fließende Gewässer vom 28.09.2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW - SGV.NRW.2023), der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW - SGV.NRW.610) und der §§ 62 und 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW - SGV.NRW.77), hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Haltern am See für fließende Gewässer vom 28.09.2012 wird wie folgt geändert:

## **Artikel I**

### **§ 6 wird wie folgt neu gefasst:**

#### **§ 6 Gebührenhöhe**

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro 1 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche für den Unterhaltungsverband:

##### **1. Dattener Mühlenbach**

- |     |                                     |                     |
|-----|-------------------------------------|---------------------|
| 1.1 | für befestigte Grundstücksflächen   | <b>0,01878488 €</b> |
| 1.2 | für unbefestigte Grundstücksflächen | <b>0,00015931 €</b> |

##### **2. Hohe Mark**

- |     |                                     |                     |
|-----|-------------------------------------|---------------------|
| 2.1 | für befestigte Grundstücksflächen   | <b>0,02312148 €</b> |
| 2.2 | für unbefestigte Grundstücksflächen | <b>0,00013724 €</b> |

##### **3. Marl-Ost**

- |     |                                     |                     |
|-----|-------------------------------------|---------------------|
| 3.1 | für befestigte Grundstücksflächen   | <b>0,03613117 €</b> |
| 3.2 | für unbefestigte Grundstücksflächen | <b>0,00014980 €</b> |

##### **4. Sandbach**

- |     |                                     |                     |
|-----|-------------------------------------|---------------------|
| 4.1 | für befestigte Grundstücksflächen   | <b>0,08321053 €</b> |
| 4.2 | für unbefestigte Grundstücksflächen | <b>0,00011395 €</b> |

##### **5. Unterer Heubach**

- |     |                                     |                     |
|-----|-------------------------------------|---------------------|
| 5.1 | für befestigte Grundstücksflächen   | <b>0,03569981 €</b> |
| 5.2 | für unbefestigte Grundstücksflächen | <b>0,00022440 €</b> |

## **Artikel II**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 28.11.2024 beschlossene **Satzung vom 29.11.2024 zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Haltern am See für fließende Gewässer vom 28.09.2012** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 GO NRW in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Haltern am See, den 29.11.2024

**gez. Stegemann**

(Stegemann)  
Bürgermeister

# ANKÜNDIGUNG VON KARTIERUNGSARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



## Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Haltern am See Erdkabelverbindung Korridor B

### Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

In den kommenden Jahrzehnten wird die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien in Norddeutschland deutlich zunehmen. Der dort erzeugte Strom muss in großen Mengen dorthin gelangen, wo er benötigt wird: In die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands. Dazu dient die Erdkabelverbindung Korridor B. Sie leistet einen zentralen Beitrag, um Deutschlands größten Ballungsraum, das Ruhrgebiet, klimafreundlich mit Strom zu versorgen. Korridor B ist eine der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen für die Energiewende. Sie besteht aus den Leitungsbauvorhaben Nr. 48 (Heide/West – Polsum) und Nr. 49 (Wilhelmshaven – Hamm) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Die neue Stromverbindung verläuft durch die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen.

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes im bevorstehenden Planfeststellungsverfahren sind Bestandserfassungen der Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Die Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über relevante artenschutzrechtliche Aspekte zu erhalten. Da sich die Kartierungsarbeiten am jahreszeitlichen Verlauf der Flora und Fauna orientieren und darüber hinaus der Witterung unterliegen, sind die aufgeführten Arbeiten in der Abfolge variabel.

Folgende Kartierungsarbeiten, die jedoch nicht auf allen Grundstücken erfolgen müssen, werden von der Amprion GmbH bzw. ihren Beauftragten durchgeführt:

**Vermessungsarbeiten:** Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten u. a. zum Abgleich von Luftbilddaten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topographie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i. d. R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topographie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

**Probeflächenermittlung / Biotoptypkartierung:** Die potenzielle Eignung der Flächen als Lebensraum (sog. „Habitateignung“) und die Biotoptypkartierungen werden durch Begehungen und flächendeckende Inaugenscheinnahme festgestellt.

**Brut- und Rastvogelkartierung:** Es werden mehrere Tag- und ggf. auch Nachtbegehungen auf ausgewählten Probeflächen durchgeführt.

**Horst- und Höhlenbaumkartierung:** Die Sichtkontrolle und Besitzüberprüfung der Horste an einzelnen Bäumen erfolgen durch Begehungen in der laubfreien Zeit in den Wintermonaten und ggf. ergänzend im Sommer.

**Fledermauskartierungen:** Auf ausgewählten Flächen werden durch Nachtbegehungen in den Sommermonaten Fledermäuse erfasst. Zusätzlich können hierzu vereinzelt auch sogenannte Horchboxen eingesetzt und temporär angebracht werden.

**Kartierungen von Amphibien, Haselmäusen, Reptilien, Schmetterlingen, Libellen und Käfern:** Tagsüber und teilweise nachts werden auf relevanten Flächen die verschiedenen Arten erfasst.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer\*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

### JANUAR 2025 BIS FEBRUAR 2026

Die Grundstücke und landwirtschaftlichen Wege werden nur tageweise und kurzzeitig betreten. In der Regel sind die Mitarbeiter\*innen zu Fuß unterwegs. Die Arbeiten vor Ort dauern wenige Minuten bis mehrere Stunden. Um die Flächen mit dem Fahrzeug zu erreichen, werden öffentliche, private und landwirtschaftliche Wege genutzt. Ggf. werden Flurstücke, je nach Witterung und Aufwand, mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums betreten.

Ggf. werden bei der Erfassung einzelner Arten(-gruppen) Hilfsmittel eingesetzt (z. B. Ausbringen von: Reusen für den Nachweis von Amphibien, Reptilienmatten als Ruhestätte für Reptilien, Haselmaustubes), die auch für eine begrenzte Zeit innerhalb der Flächen belassen werden.

Mit den Arbeiten haben wir die ARGE Umweltplaner Korridor B beauftragt. Kontakt: [post@arge-umwelt.de](mailto:post@arge-umwelt.de)

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer\*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen. Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim o. g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem, die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer\*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Tobias Schmidt  
Projektsprecher  
TELEFON: +49 172 4037436  
E-MAIL: tobias.schmidt@amprion.net

## **DIE FOLGENDEN FLURE IM BEREICH DER STADT HALTERN AM SEE SIND VON DEN KARTIERUNGS- UND VERMESSUNGSARBEITEN BETROFFEN.**

Wir weisen darauf hin, dass nicht alle Flurstücke in den unten genannten Fluren zwangsläufig für die Kartierungs- und Vermessungsarbeiten benötigt werden. Der genaue Bedarf ergibt sich vor Ort. Eine Liste der schwerpunktmäßig betroffenen Flurstücke finden Sie auf unserer Projektwebsite [www.korridor-b.net](http://www.korridor-b.net) und kann unter den oben angegebenen Kontaktdaten angefragt werden.

### **Gemarkung: Haltern**

**Flure: 93; 94**

# **Bekanntmachung**

## **Bundesmeldegesetz**

Am 01.11.2015 ist das Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft getreten. Das BMG löste das bisherige Bundesmelderechtsrahmengesetz sowie die Landesmeldegesetze ab. Mit dem BMG wurden erstmals bundesweit einheitliche und unmittelbar geltende melderechtliche Vorschriften für alle Bürgerinnen und Bürger geschaffen.

Jede/r Einwohner/in hat das Recht, der Übermittlung ihrer/seiner Daten zu widersprechen, und zwar in den folgenden Fällen:

### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnissen in Buchform) verwendet werden.

### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Die Datenübermittlung an die Bundeswehr bei Personen, die im nachfolgenden Jahr volljährig werden erfolgt gemäß § 58 b Soldatengesetz.

### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium**

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen**

Gemäß § 50 Abs. 1 BMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft**

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 BMG aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften.

### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten zum Zwecke der Information der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger bei Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen und Abstimmungen, an denen auch ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger teilnehmen können, dürfen die Meldebehörden die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Familiename, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeiten dieser Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nutzen.

Der Widerspruch gegen eine Datenübermittlung kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift während der Dienstzeiten bei der Stadt Haltern am See, Bürgerbüro, Dr.-Conrads-Str. 1 in 45721 Haltern am See, erfolgen.

Haltern am See, 21.11.2024

Der Bürgermeister

gez. Stegemann

# Entgeltordnung

## für die Nutzung der Bäder der Stadtwerke Haltern am See GmbH

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Haltern am See GmbH hat in seiner Sitzung am 13.11.2024 gemäß § 14 Abs. 2 Buchstabe a des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Haltern am See GmbH für die Nutzung der Bäder folgende Entgeltordnung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeine Bestimmungen, Entgelterhebung

1. Die Stadtwerke Haltern am See GmbH betreibt als privatwirtschaftliche Einrichtung ein Hallenbad und ein beheiztes Freibad.

Die Nutzung der Bäder wird durch die vom Geschäftsführer aufgestellten, den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Haus- und Badeordnungen geregelt.

2. Zur Deckung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Bäder entstehen, werden Nutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.
3. Das Entgelt ist an der jeweiligen Kasse vor dem Betreten der Bäder gegen Aushändigung einer dem Tarif entsprechenden Eintrittskarte zu entrichten.

### § 2

#### Entgelte

##### 1. Einzelkarten

a) Erwachsene u. Jgdl. ab 16 Jahre	<b>7,50 €</b>
b) Kinder und Jgdl. bis zu 15 Jahren	<b>5,50 €</b>
c) Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Schwerbehinderte (GdB $\geq$ 50%) und Empfänger von laufenden Leistungen (Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe) gegen Nachweis	<b>6,00 €</b>
d) Spätschwimmer	<b>5,50 €</b>

##### 2. Zehnerkarten

a) Erwachsene u. Jgdl. ab 16 Jahre	<b>68,00 €</b>
b) Personenkreis wie zu 1 b)	<b>41,50 €</b>
c) Personenkreis wie zu 1 c)	<b>52,00 €</b>

### 3. Zwanzigerkarten

- |                                    |          |
|------------------------------------|----------|
| a) Erwachsene u. Jgdl. ab 16 Jahre | 115,00 € |
| b) Personenkreis wie zu 1 b)       | 68,00 €  |
| c) Personenkreis wie zu 1 c)       | 90,00 €  |

zu Pos. 2 a, b, c und Pos. 3 a, b, c

Beim Kauf einer Mehrfachkarte für eine der v.g Tarifstellen hat der Badegast einen Pfand von 3,00 € pro Karte zu hinterlegen. Das einbehaltene Pfand wird bei Rückgabe der Mehrfachkarte dem Badegast erstattet.

### 4. Familienkarte

25,00 €

Eltern mit max. drei Kindern bis zu 15 Jahren

### 5. Saisonkarten

- |                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| a) Erwachsene u. Jgdl. ab 16 Jahre   | 200,00 € |
| b) Kinder und Jgdl. bis zu 15 Jahren | 115,00 € |

### 6. Ferienpass

für Vorschüler, Schüler und Studenten mit festem Wohnsitz  
in Haltern am See

40,00 €

### 7. Ersatz für Spind- oder Wertfachschlüssel

60,00 €

### 8. Tischtennis

Entgelt je angefangene Stunde

5,00 €

Bei der Überlassung des Schlägers hat der Badegast einen Pfand von **20,00 €** oder seinen Personalausweis/Führerschein zu hinterlegen; der Betrag bzw. der Personalausweis/Führerschein wird bei Rückgabe des Sportgerätes wieder ausgehändigt/erstattet.

### 9. Beachvolleyball

Entgelt pro Tag u. angefangene Stunde

5,00 €

Bei der Überlassung des Balles hat der Badegast einen Pfand von **24,00 €** oder seinen Personalausweis/Führerschein zu hinterlegen; der Betrag bzw. der Personalausweis/Führerschein wird bei Rückgabe des Sportgerätes wieder ausgehändigt/erstattet.



### § 3

#### Entgeltermäßigung

1. Gegen vorherigen Nachweis gelten für Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Schwerbehinderte (GdB $\geq$ 50%) und Empfänger von laufenden Leistungen (Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe) die Entgelte der Tarifstellen 1c, 2c, 3c.
2. Im Wege der Familienermäßigung für Kinder aus Familien mit 3 Kindern und mehr Kindern bis zu 18 Jahren sowie schwer behinderten Kindern (GdB $\geq$ 50 %) und Kindern, die Empfängern von laufenden Leistungen (Grundsicherung für Arbeitssuchenden, Sozialhilfe) zuzuordnen sind, beträgt das Nutzungsentgelt für:

Einzelkarte	<b>4,30 €</b>
10er-Karte	<b>22,00 €</b>
20er-Karte	<b>30,00 €</b>

3. Im Wege der Familienermäßigung für Kinder aus Familien mit 3 Kindern und mehr Kindern bis zu 18 Jahren beträgt das Nutzungsentgelt für Saisonkarten:

für das 1. Kind	<b>115,00 €</b>
für das 2. Kind	<b>58,00 €</b>

ab dem 3. Kind ist der Eintritt frei.

Bei der Lösung dieser Karten ist dem Kassierer die Berechtigung nachzuweisen. Der Nachweis ist auf Verlangen auch beim Besuch der Bäder zu führen.

4. Gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises erhalten Vorschüler, Schüler und Studenten mit festem Wohnsitz in Haltern am See einen Ferienpass gültig für den Zeitraum der Sommerferien.
5. Kindern unter 100 cm Körpergröße und Kindern, die am Tag des Badbesuches ihren Geburtstag haben (die Berechtigung ist auch hier auf Verlangen des Kassierers nachzuweisen), gewährt die Stadtwerke Haltern am See GmbH freien Eintritt.
6. Für Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die beim Besuch des Schwimmbades zwingend notwendig sind und für die der Einsatz mit einem entsprechenden Eintrag nachgewiesen werden kann, ist der Eintritt frei.

### § 4

#### Gültigkeit der Eintrittskarten und Dauer der Bäderanlagennutzung

1. Es gelten

- a) die Einzelkarten

nur für den Tag, an dem sie gelöst worden sind, zur einmaligen Badnutzung.

- b) die Zehnerkarten

pro Entwertung eine Person zur einmaligen Badanlagenutzung.

c) die Zwanzigerkarten

pro Entwertung eine Person zur einmaligen Badnutzung.

d) die Saisonkarten

soweit das Hallen-, Frei- und Seebad geöffnet ist, für die Dauer der Badesaison, vom 15.05. bis 15.09. eines jeden Jahres.

e) die Spätschwimmerkarten/Feierabendkarten

nur für den Tag, an dem sie gelöst worden sind, zur einmaligen Badnutzung drei Stunden vor Ende der Öffnungszeiten.

f) die Ferienpässe

für den Zeitraum der Sommerferien eines jeden Jahres.

Eine Verpflichtung der Stadtwerke Haltern am See GmbH zur Öffnung von Bädern oder Anlagen zu bestimmten Zeiten kann aus dem Besitz einer Eintrittskarte nicht hergeleitet werden. Insoweit gilt § 3, Abs. 2) der Haus- und Badeordnung für das Freizeitbad Aquarell.

2. Je nach Wahl berechtigt die Lösung der Eintrittskarte zur Nutzung aller Bäder der Stadtwerke Haltern am See GmbH während der Tagesöffnungszeiten.
3. Personenbezogene Mehrfachkarten sind nicht übertragbar.
4. Die Nutzung des Bades ist zeitlich nicht begrenzt. Kassenschluss ist jeweils 1 Stunde vor dem Ende der Öffnungszeiten.

## § 5

### Wertsachen

Für die Zerstörung, Beschädigung oder für den Verlust der in die Einrichtung eingebrachten Sachen - z.B. Bekleidung, Wertsachen, Bargeld etc. - wird nicht gehaftet.

## § 6

### Härtefälle und Sonderaktionen

Der Geschäftsführer der Stadtwerke Haltern am See GmbH wird ermächtigt, in besonders gelagerten Härtefällen eine weitere Ermäßigung zu gewähren. Er ist ferner berechtigt, über den Zeitraum von Sonderaktionen die Eintrittsentgeltregelung festzulegen.

## § 7

### Rückzahlungen

Bei notwendiger vorzeitiger Räumung oder Schließung der Bäder wird das Eintrittsentgelt nicht erstattet. Es besteht auch kein Entschädigungsanspruch, wenn infolge höherer Gewalt die v.g. Einrichtung nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Bei Verlust einer Mehrfachkarte wird nur gegen Vorlage des Kaufbeleges eine Ersatzkarte mit entsprechender Wertigkeit ausgestellt; die Ausstellung einer Ersatz-Saisonkarte erfolgt erst nach Überprüfung der gespeicherten persönlichen Daten.

Wird einer der v.g. Sachverhalte in Anspruch genommen, ist jeweils ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 15,00 € zu entrichten.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung der Entgeltordnung für die Bäder der Stadtwerke Haltern am See GmbH, gültig ab dem 01.01.2025, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Haltern am See, 22.10.2024

**Stadtwerke Haltern am See GmbH**

gez. Carsten Schier  
Kaufmännischer Geschäftsführer

gez. Dr. Bernhard Klocke  
Technischer Geschäftsführer